

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (66)528

Vol. 1966/0125

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(66) 528 endg.

Brüssel, den 13. Dezember 1966

Vorschlag einer VERORDNUNG DES RATES

zur Verlängerung der Verordnung Nr. 110/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, auszusetzen.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(66) 528 endg.

BEGRÜNDUNG

Die Italienische Republik wurde mit der Verordnung Nr. 110/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 ermächtigt, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, bis zum 31. Dezember 1966 auszusetzen.

Diese Verordnung wurde vom Rat mit dem Ziel angenommen, zur Einfuhr von Jungrindern in Italien anzuregen, um eine Bestandsverminderung zu vermeiden, die sich in den letzten Jahren ergeben hatte. Der Bestandsaufbau bei Rindern hat während der letzten Monate in Italien die erhoffte günstige Entwicklung genommen und man konnte eine Tendenz zur Aufstockung der Bestände feststellen. Jedoch würde es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt sein, die genannte Massnahme zu beenden. Es erscheint daher, dass eine Fortsetzung dieses Ausnahmeverfahrens zu befürworten ist, ^{ist es} in jedem Falle/angebracht sicherzustellen, dass die Preisentwicklung auf dem italienischen Markt die Beibehaltung dieser Massnahme rechtfertigt

Aus diesem Grunde ist es zweckmässig, die Anwendung dieser Verordnung bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres zu befristen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Verlängerung der Verordnung Nr. 110/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, auszusetzen.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

vom 5. Februar 1964

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates/über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik wurde mit der Verordnung Nr. 110/66/EWG⁽²⁾ ermächtigt, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, gegenüber Drittländern auszusetzen.

Diese Aussetzungen hatten einen günstigen Einfluss auf den Wiederaufbau des Rinderbestandes; es ist angebracht, dieses Ziel weiter zu verfolgen.

Daher ist es zweckmässig, die Einfuhr von Jungrindern nach Italien weiterhin zu erleichtern; dieses Ziel könnte erreicht werden, indem die Zollsätze und etwaigen Abschöpfungen auf diese Tiere gegenüber Drittländern vollständig ausgesetzt werden.

Diese Aussetzung ist zeitlich so zu begrenzen, dass zwar die angestrebten Ziele erreicht werden können, die Anwendungsdauer jedoch im Rahmen der wirtschaftlichen Erfordernisse bleibt; der Zeitpunkt des 31. März 1967 erscheint hierfür angebracht. -

.../...

(1) AB Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 562/64

(2) AB Nr. 140 vom 29.7.1966, S. 2595/66

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 110/66/EWG genannte Zeitpunkt des 31. Dezember 1966 wird durch den des 31. März 1967 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den ...

Im Namen des Rates
der Präsident